

Quelle Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26.08.2010
Seite 6
Nummer 197
Ressort Politik
Seitentitel Staat und Recht
Serientitel Rechtspersonen

Rechtspersonen

Der Fachhochschulprofessor

In die Freiheit kann man unverhofft entlassen werden. So erging es jüngst deutschen Professoren mit der Wissenschaftsfreiheit. Fachhochschullehrern stand dieses Grundrecht nämlich anders als ihren Kollegen an Universitäten nicht zu. Das Bundesverfassungsgericht hat es jetzt auch Fachhochschulprofessoren zugebilligt (1 BvR 216/07). Es rückte von seiner ständigen Rechtsprechung ab, die zwischen den Hochschularten differenzierte. Das lag am unterschiedlichen staatlichen Auftrag: wissenschaftliche Ausbildung durch die Universität und anwendungsbezogene Wissensvermittlung durch die Fachhochschule. Die Landesgesetzgeber hatten diese Differenzierung zuvor aufgegeben und die Hochschularten einander angenähert. Die Pflicht zur Habilitation als Nachweis wissenschaftlicher Qualifikation ist längst abgeschafft. Dieser Entwicklung hat das Bundesverfassungsgericht nun seinen Segen gegeben und zugleich die Wissenschaftsfreiheit neu justiert. Was bedeutet das?

Die Tätigkeit des Fachhochschullehrers ist jetzt vom verfassungsrechtlichen Stigma der Unwissenschaftlichkeit befreit. Das ist angemessen, weil auch an Fachhochschulen geforscht wird. Den Rahmen für Wissenschaft bieten Universitäten und Fachhochschulen gleichermaßen; nach der Idee des Gesetzgebers und tatsächlich. Ein Professor an einer Fachhochschule trägt jetzt das Grundrecht, das seiner Tätigkeit entspricht. Forschung wird an Fachhochschulen oft anders gepflegt als an Universitäten, nämlich anwendungsbezogener. Dass dies einen besonderen Wert haben kann, lernen wir schon bei Gottfried Wilhelm Leibniz, der im Jahr 1700 anlässlich der Gründung der Urform der heutigen Berlin-Branden-

burgischen Akademie der Wissenschaften forderte: "... man müsste gleich anfangs das Werk samt der Wissenschaft auf den Nutzen richten..." Die Praxis kann der Wissenschaft Impulse geben, den Nutzen zu erkennen, und sie beflügeln, ihn mit ihren Mitteln zu erhöhen.

Anwendungsbezug und Wissenschaftlichkeit sind also nun in der Wissenschaftsfreiheit vereint und schließen sich verfassungsrechtlich nicht mehr aus. Das klingt profan. Wie spektakulär die Aussage ist, zeigt ein Blick auf die Konsequenzen. "Wegen ihrer eingeschränkten Wissenschaftlichkeit lässt sich aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes jedoch kein Promotionsrecht für Fachhochschulen herleiten." So wird die herrschende Meinung in einer führenden Kommentierung zum Grundgesetz zusammengefasst. Weil das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit nun regelmäßig auch Hochschullehrern an einer Fachhochschule zusteht, ist der zitierte Satz hinfällig. Wissenschaft an der Universität wird nicht leiden, sondern idealerweise angespornt. Wissenschaftliches Arbeiten an Fachhochschulen gefährdet auch nicht die Funktionsfähigkeit der Hochschulen. Die Reichweite der Wissenschaftsfreiheit diesbezüglich wird Karlsruhe festlegen müssen. Dort ist seit kurzem auch die Akkreditierungspflicht von Studiengängen an Artikel 5 Absatz 3 und an der Selbstverwaltungsautonomie zu messen.

Das Konzept der Wissenschaft an Fachhochschulen geht aber nur auf, wenn Fachhochschullehrer und Fachhochschulen die Freiheit annehmen und leben. Es ist nun ein Instrument zur Hand, das gespielt und beherrscht werden will, weil es sonst wertlos ist; kostbar und fordernd zugleich. Soll die neue

Freiheit gepflegt werden oder verkümmern? Die Fachhochschulen müssen Anspruch, Strategie und Selbstverständnis prüfen. Der Weg ist jetzt frei und endlos. Wenn die Entscheidung greifen soll, müssen an Fachhochschulen attraktive Forschungsbedingungen geschaffen werden. Das kostet, und es geht vermutlich nicht flächendeckend, sondern nur unter Bildung von Schwerpunkten. Studierende mag es beruhigen, dass sie nun auch an Fachhochschulen im verfassungsrechtlichen Sinne wissenschaftlich ausgebildet werden.

Karlsruhe hat ein wichtiges und weitreichendes Signal in die Hochschullandschaft gesendet. Die vom Makel der Unwissenschaftlichkeit befreite Andersartigkeit der Fachhochschule kann deren Tätigkeit und die Wissenschaft insgesamt beflügeln. Studierende, Professoren und Arbeitsmarkt müssen Hochschulen nicht mehr an ihrem Status und der formalen Frage der Wissenschaftlichkeit messen, sondern können auf die inhaltliche Qualität und Ausrichtung der Ausbildung sehen. Die Konkurrenz unter formal Gleichen dient der Wissenschaft. Eine "Win-win"-Situation. Universitäten und Fachhochschulen trennt einfachgesetzlich noch das Promotionsrecht. Dieser Lackmustest steht aus. Bis dahin haben Universitäten und Fachhochschulen sowie deren Professoren und Studierende Zeit, sich an den neuen Status quo zu gewöhnen und dabei der Wissenschaft zu dienen.

ROLF SCHWARTMANN

Der Autor ist Rechtsprofessor an der **Fachhochschule Köln** und Privatdozent an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Abbildung G. W. Leibniz.

Abbildung Foto dpa